

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

für die

Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Gemeinde Weeze und die Wahl der Vertretung und des Landrats des Kreises Kleve

am 13. September 2020

1. Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die **Gemeinde Weeze** ist in 14 Stimmbezirke eingeteilt:
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **23.08.2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Vorbereitung der Ermittlung der Briefwahlergebnisse in den Stimmbezirken um **10:00 Uhr** in der **Aula der Schule „Bodelschwinghstr.“, Bodelschwinghstr. 12, 47652 Weeze**, zusammen.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass sind zur Wahl mitzubringen.
Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:
 - a) für die **Landratswahl**: **hellgrün**
 - b) für die **Kreistagswahl**: **helllila**
 - c) für die **Bürgermeisterwahl**: **hellblau**
 - d) für die **Gemeinderatswahl**: **lachsfarben**Die Wähler/innen erhalten beim Betreten des Wahlraums jeweils einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt sind.
5. Jede wählende Person hat eine Stimme, bei verbundenen Wahlen für jede Wahl eine Stimme.
Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag ihre Stimme gelten soll
Die Stimmabgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der wählenden Person ist unzulässig.
6. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
7. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag und das Merkblatt für die Briefwahl beschaffen.
Die **Briefwahl** wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel.
 - b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

- Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen. Bei verbundenen Wahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.
- 9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.
- 10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches). Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Weeze, den 24.08.2020

Gemeinde Weeze
Der Bürgermeister
Im Auftrag

